

Empfehlung

Private Quellwasserversorgungen



für Einzelliegenschaften und Kleinstwasserversorgungen, welche nicht im öffentlichen Interesse liegen oder welche nicht der Lebensmittelgesetzgebung unterstellt sind

Grundsatz

Kleinstwasserversorgungen von Einzelliegenschaften unterstehen in der Regel weder der Gewässerschutz- noch der Lebensmittelgesetzgebung. Es besteht daher kein öffentlich-rechtlicher Quellschutz, auch wird das entsprechende Trinkwasser nicht von Amtes wegen überprüft. Der private Eigentümer muss eigenverantwortlich dafür sorgen, dass die erforderliche Trinkwasserqualität dauernd sichergestellt ist. Bei Beeinträchtigungen durch Dritte kommen die diesbezüglichen Bestimmungen des eidgenössischen Zivilgesetzbuches (Art. 704 ff.) zur Anwendung.

Die Hauptprobleme privater Quellen resp. Kleinstwasserversorgungen ergeben sich zum Einen durch nicht genau bekannte Fassungsgebiete sowie durch Wassergewinnungsanlagen, die nicht selten veraltet und oft in schlechtem Zustand sind. Zum Andern wird die Wasserqualität vielerorts durch Nutzungskonflikte mit den Nachbarn zeitweise beeinträchtigt, dies v.a. bei Quellfassungen in landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Merkblatt soll Eigentümern von Kleinstwasserversorgungen aufzeigen, wie sie vorgehen können, um Probleme der Wasserversorgung zu lösen.

Definition private Wasserversorgung gemäss Merkblatt

Ein öffentliches Interesse an Quell- und Trinkwasserfassungen ist in der Regel gegeben, wenn das verwendete Wasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an Trinkwasser genügen muss. Dies gilt für öffentliche Wasserversorgungen sowie private Quellen lebensmittelverarbeitender Betriebe (z.B. Käsereien und Restaurants). Ebenfalls besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse bei grösseren privaten Wasserversorgungen, welche - anstelle der öffentlichen Wasserversorgung - mehrere Privatliegenschaften mit Trinkwasser versorgen.

Private Wasserversorgungen im Sinne dieses Merkblattes sind in der Regel Einzelliegenschaften, die ihr Trinkwasser von einer eigenen Quelle beziehen, für welche kein öffentliches Interesse besteht.

Anforderungen an eine private Wasserfassung

Wichtigste Anforderung ist die einwandfreie Pflege der Fassung!

- Die Anlagen (Quellschacht, Brunnenstube, Reservoir oder Sammelschacht) müssen rissfrei und mit einem dichten, abschliessbaren Deckel versehen sein.
- Wenn sich Insekten oder kleine Tiere im Wasser oder an den Wänden befinden, deutet dies auf ein Leck hin, welches gefunden und abgedichtet werden muss.
- Der Einstieg sollte sich nicht über der Wasseroberfläche befinden, da sonst bei jedem Öffnen Schmutz direkt ins Wasser gelangen kann.
- Lüftungshüte/-rohre stellen ein Risiko dar und sind durch Filter im Deckel zu ersetzen.
- Zwischen Wassergewinnungsanlage (Quelle/Brunnenstube) und Zapfstelle sollte immer ein Reservoir angelegt werden.
- Es muss mindestens an einer Stelle im System eine Möglichkeit bestehen, das Wasser zu verwerfen (z.B. während der Reinigung der Anlage, nach Einschwemmen von Sand und Silt, bei Verschmutzungen).
- Regelmässige Wartung/Reinigung der Anlagen. **Achtung: Gewässerverschmutzungen im Vorfluter unbedingt vermeiden. Auf den Einsatz von Reinigungsmitteln verzichten oder andernfalls das Reinigungsabwasser vorschriftsgemäss entsorgen.**
- Regelmässige Kontrollen der Wasserqualität sind zu empfehlen. Informationen, Hilfestellungen und Preisangaben für Wasseranalysen erhalten Sie unter www.lebensmittelkontrolle.ch sowie bei der zuständigen Stelle der Lebensmittelkontrolle von Appenzell Ausserrhoden (Telefon 071 353 65 93).

Anforderungen an das Einzugsgebiet einer privaten Wasserfassung

Bei Quellfassungen und Einzugsgebieten, welche nicht im Wald oder in extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen liegen, lohnt es sich, in gutem Einvernehmen mit dem Bewirtschafter / der Bewirtschafterin des Umlandes folgende Punkte zu beachten:

- Rund um die Fassung (nicht immer identisch mit der Brunnenstube) sollte das Land weder als Weide noch zum Austragen von Gülle und Mist genutzt werden.
- Der notwendige Sicherheitsabstand ist von der Bodenbeschaffenheit, der Filterwirkung des Bodens, der Tiefe und des Zustandes der Fassung sowie der Hangneigung abhängig. Für die Ermittlung des Abstandes lohnt es sich, einen Hydrogeologen / eine Hydrogeologin beizuziehen.

- Die Lage des Fassungs punktes sollte möglichst genau bekannt sein (Fassung orten!).
- Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des Quelleinzugsgebietes sollte über die Lage der Quelfassung wie auch die Qualität des Quellwassers laufend informiert werden.
- Bei unklarer Lage der Fassung können die für die Quelfassung sensiblen Gebiete in gegenseitiger Absprache durch schrittweises Herantasten bei der Düngung ermittelt werden.
- Die gemeinsam definierten Bereiche mit Düngebeschränkungen oder Düngeverzicht sollten auf einem Katasterplan festgehalten werden.
- Basierend auf dem Katasterplan kann mit dem Bewirtschafter allenfalls eine Entschädigung für vereinbarte konkrete Einschränkungen und Bedingungen ausgehandelt werden. Jährlich zu leistende Entschädigungen eignen sich dafür am besten.

Empfohlenes Vorgehen bei Quell-Verschmutzung durch Dritte

Der einwandfreie Betrieb und Unterhalt der privaten Quelfassung, der gutnachbarschaftliche Kontakt wie auch der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Quellnutzern und Bewirtschaftern des Einzugsgebietes helfen mit, unnötige Konflikte zu vermeiden!

Im Falle wiederholter Probleme ist - um eine unnötige Eskalation zu vermeiden - folgendes stufenweises Vorgehen empfehlenswert:

1. Stufe

- Das Gespräch mit dem vermuteten Verursacher resp. Bewirtschafter suchen und im persönlichen Kontakt die eigene Situation darlegen.
- Periodisch Quellwasseranalysen machen lassen.
- Die Resultate der Analysen periodisch/jährlich mit dem Bewirtschafter diskutieren.
- Im Rahmen einer Vereinbarung gemeinsam Massnahmen zur Verbesserung der Situation erarbeiten, schriftlich festhalten und umsetzen:
 - Vorgängige Benachrichtigung vor Düngeraustrag
 - Quelfassung und Flächen ohne Düngung in einem Katasterplan festhalten
- Die im Katasterplan festgehaltenen Punkte im Gelände gemeinsam ermitteln, eventuell markieren.

2. Stufe

- Schriftliche Aufforderung, die Vereinbarung (sofern vorhanden) einzuhalten. Beim Fehlen einer Vereinbarung kann eine schriftliche Aufforderung der Anfang einer solchen sein (siehe 1. Stufe).
- Das verunreinigte Quellwasser analysieren lassen.
- Allenfalls eine amtliche Wasserprobe nehmen lassen.
- Den vermuteten Verursacher oder die Verursacherin der Verunreinigung mit den Ergebnissen der Untersuchung konfrontieren.
- Das Gespräch anbieten.

3. Stufe

- Anzeige bei der Polizei erstatten. Die Anzeige sollte raschmöglichst nach dem Ereignis erfolgen, damit die massgeblichen Verhältnisse (Wasserqualität, Umfang Jaucheaustrag, Abstände usw.) mit grosser Genauigkeit ermittelt und die Vorwürfe belegt werden können. In der Regel berücksichtigt das Gericht die vorgängig unternommenen Versuche, die Situation selber zu lösen (Stufen 1. und 2.), in seinen Erwägungen.

Sofortmassnahmen bei Quellwasser-Verunreinigungen durch Hofdünger

- Ist die Fassung mit einer Einrichtung zum Verwerfen des Quellwassers ausgerüstet, soll das Wasser unverzüglich in den Verwurf geleitet werden. Bei starker Verschmutzung muss verhindert werden, dass über den Verwurf der Vorfluter verschmutzt wird (z.B. verschmutztes Quellwasser im angrenzenden Wiesland versprühen).
- Wasserproben nehmen (sterile Probenflasche oder mind. saubere Mineralwasserflasche); die Probe unverzüglich analysieren lassen.
- Nötigenfalls eine amtliche Wasserprobe nehmen lassen.
- Je nach Art und Stärke der Verschmutzung: Abkochen des Trinkwassers.
- Reinigen der verschmutzten Versorgungseinrichtungen (Achtung: Reinigungsabwasser nicht direkt in den nächsten Vorfluter leiten).

Sanierungsmassnahmen

- Ist die Fassungsanlage einwandfrei? (vgl. vorstehende "Anforderungen an eine private Wasserfassung")
- Kann der natürliche Schutz durch Tieferlegen der Fassung verbessert werden?
- Kann das Wasser bei Bedarf verworfen werden und ist das Reservoir ausreichend gross?
- Allenfalls ist es angezeigt, das Quellwasser zu desinfizieren. Für das Einrichten einer technischen Lösung stehen diverse Möglichkeiten offen. Eine entsprechende Beratung muss dabei durch Fachleute erfolgen.

Für die Sofort- wie auch die Sanierungsmassnahmen kann es generell sinnvoll sein, Fachpersonen (u.a. Hydrogeologe, Sanitär) beizuziehen. Sind die Verunreinigungen nicht mikrobiologischer Natur, müssen vor einer Sanierung Abklärungen zur Ursache der Verunreinigung getroffen werden.

Nützliche Adressen:

- Amt für Lebensmittelkontrolle der Kantone AI, AR, GL und SH, Postfach, 8201 Schaffhausen
www.lebensmittelkontrolle.ch; E-Mail: kantlab@ktsh.ch
- Christian Wagner, Lebensmittelinspektor, Buchenstrasse 20, 9100 Herisau
Tel: 071 352 34 44; E-Mail: christian.wagner@ktsh.ch
- Landwirtschaftsamt, Regierungsgebäude, Postfach, 9102 Herisau
www.ar.ch; E-Mail: landwirtschaftsamt@ar.ch

Eine Liste der im Kanton tätigen Geologen/Hydrogeologen sowie von im Wasserfach tätigen Firmen kann bei Bedarf beim Amt für Umwelt bezogen werden (afu@ar.ch).

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
Tel.: +41 71 353 65 35, E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu